

1357 Dez. 10 [uff den nehesten sondag nach sente Nycolaus dage des
heligens bisschoves].

[411]

Rheingraf Johan, Wildgraf zu Dune, und seine Frau Margarete söhnen sich mit dem Erzbischofe Boemund zu Trier u. seinen Helfern in folgender Weise aus: sie verzichten auf alle Ansprüche an den Erzbischof, insbesondere auf die Burg Snydeburg (Schmidtburg) u. deren Zubehör, abgesehen von einer noch rückständigen Schuld des Erzbischofs an sie in Höhe von 250 Gulden. Der Rheingraf bescheinigt, die von seinem Vater bereits zu Lehen getragenen Lehenstücke vom Erzbischofe erhalten zu haben: das Dorf Wyndesheim, das Gut zu Volkeshem (Weinsheim, Volzheim); ebenso die trierischen Lehen seines † Oheims, des Wildgrafen Johan zu Dune: nämlich die Acker u. Weingärten zu Sobernheim, das Dorf Hoesteden (Hochstetten) mit Gericht u. s. w. Er und seine Erben sollen für diese Lehen dem Erzbischofe huldigen nach Lehensrecht. Da der Oheim Johan auch die Dörfer Kunen (Khaunen) u. Husen (Hausen) dem † Erzbischofe Baldwin von Trier aufgetragen und sie von ihm als Lehen zurückempfangen hatte, obwohl Husen von dem Abt zu Sente Maximine bei Trier und das Gericht zu Kunen von dem Herzoge zu Bayern lebensrührig ist, so wird dieserhalb bestimmt, daß im Falle des Nachweises, daß die genannten Lehensherren sich mit der Lehensabhängigkeit der 2 Dörfer vom Stifte Trier einverstanden erklärt hätten, der Rheingraf auch diese von Trier zu Lehen nehmen soll.

Mitsiegeler: Georgie, Herr zu Henzenberg, und Thilman vom Stehne.

Transumpt vom selben Tage in Gegen-Urkunde Erzbischofs Boemunds von Trier (= Regest 410); Dhann 759.